

# Diefenbachgasse 36 1150 WIEN

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008		2Q			3Q		
			12	1	2	3	4	5	6	7

G Bestimmung

Plan/Hinw.

## 1 Umfeld / allgemeine Gefahren

### 1.01 Baustellensituation

1.01.50 Zugang vermietete Einheiten TOP 5 und TOP 9

#### 1.01.50.a Ungehinderter Zugang

Der ungehinderte und sichere Zugang zu den vermieteten Wohnungen (Einheiten) TOP 5 bzw. TOP 9 -Naturfreunde muß während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein. Der notwendige Verbindungsweg (Hauseingang und Stiegenhaus) muß deshalb vom übrigen Gebäudebereich - in dem Bauarbeiten stattfinden- für Nichtbefugte dauerhaft zutrittssicher abgeschottet werden.

Dabei sind folgende Bauphasen zu berücksichtigen:

Bauphase 1: Die bestehenden Wohnungstrennwände zum Stiegenhaus bleiben bestehen. die Bauarbeiten finden dahinter statt. In diesem Fall sind an den Türen entsprechende Hinweisschilder anzubringen - Achtung Baustelle, Zutritt für Unbefugte verboten, Eltern haften für ihre Kinder-. In der arbeitsfreien Zeit sind alle Türen versperrt zu halten.

Bauphase 2: Die Wohnungstrennwände werden abgebrochen. Bis zur Herstellung der neuen Wohnungstrennwände sind fest beplankte übersteigsichere Abtrennungen mit versperbarer Bautüre herzustellen.

Bauphase 3: Nach Herstellen der neuen Wohnungstrennwände dürfen die prov. Abtrennungen entfernt werden. Die Wandöffnungen sind bis zum Einbau der neuen Wohnungseingangstüren wiederum mit den entsprechenden Zutrittsverbotsschildern zu versehen. Weiters sind abnehmbare einfache Zutrittswehren aus Holzbrettern anzubringen. In dieser Bauphase ist sicherzustellen, daß auch bei Überwinden der Zutrittssperre innerhalb des Baubereiches keinerlei Gefährdung durch Absturz (z.B. offene Fensteröffnungen, nicht sicher abgedeckte Deckendurchbrüche etc. besteht.

Für die tägliche Überprüfung dieser Maßnahmen ist der Baumeister verantwortlich.

Beauftragt

Maßnahmendauer

12.11.2007-01.09.2008

#### 1.01.50.c Absperrung Innenhof

Im Innenhof finden Abbrucharbeiten , Arbeiten zur Herstellung einer HDBV sowie anschließend Erdarbeiten zur Herstellung des Liftschachtes statt. Danach wird der gesamte Innenhof 1-geschossig überbaut.

Während dieser Zeit ist ständiger Materialtransport durch den Hauseingang notwendig.

Zur Gefahrenvermeidung für den Zugang zu den vermieteten Einheiten sind alternativ folgende

Maßnahmen zu setzen:

Alternative 1: Während der beschriebenen Arbeiten ist zusätzlich ein Arbeiter (Aufpasser) ständig abzustellen, welcher den gefährdeten Bereich des Hauseinganges überwacht und einen Zusammenstoß von fremden Personen mit den Transporten durch den Hauseingang vermeidet. Ausserdem ist der Hauseingang ständig zu reinigen

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

**Diefenbachgasse 36 1150 WIEN**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008			2Q			3Q		
			12	1	2	3	4	5	6	7	8

G Bestimmung

Plan/Hinw.

um ein Stolpern oder sonstige Verletzungen beim Betreten hintanzuhalten. In der arbeitsfreien Zeit ist der Zutritt in den Innenhof zu versperren.

Alternative 2: Es wird für den beschriebenen Zeitraum vom Beginn der Abbrucharbeiten bis zum Ausschalen der Decke ü. Erdgeschoss ein eigener Zugang durch das bestehende leere Lokal im Erdgeschoss geschaffen und dieser vom Hauseingang zutrittssicher getrennt. Während dieser Zeit dürfen im Bereich dieses Zugangs keine sonstigen Bauarbeiten stattfinden.

Welche der beiden Alternativen gewählt wird, wird einvernehmlich zwischen Baufirma und Bauherr festgelegt. Für die Durchführung der gewählten Maßnahmen ist die Baufirma verantwortlich.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	19.11.2007-28.01.2008

1.01.50.e **Absturzsicherung Schächte**

Für die direkt vom öffentlichen Bereich aus erreichbaren Schächte sind gesonderte Maßnahmen zu treffen:

1.Aufzugsschacht: Die Wandöffnungen für die Schachtportale sind so spät als möglich herzustellen. Während der Zeit der Herstellung sind die Öffnungen außerhalb der Arbeitszeit - auch während des Tages, wenn dort nicht unmittelbar gearbeitet wird übersteig- und absturzsicher zu schließen.

Nach Herstellung der Öffnungen

Beauftragt	Maßnahmendauer
	19.11.2007-17.03.2008

1.01.55 Install.schächte

1.01.55.a **Install. im ehem. Lichtschacht**

Der Lichtschacht in der Gebäudeecke wird zu einem Install.schacht umgebaut. Zu diesem Zweck sind vorher alle Fensteröffnungen abzumauern.

Im Endzustand wird der Schacht in den Keller (dzt. hinterfüllt) verlängert und von dort aus über eine Tür betreten. Im Schacht wird ein Leitengang errichtet.

Da aus Termingründen die haustechnische Installation der Schächte möglichst früh erfolgen muss, wird es nicht möglich sein, die Errichtung des Leiterganges durch den Schlosser abzuwarten.

Es ist deshalb für die Montagearbeiten im Schacht ein prov. Schachtgerüst zu errichten. Die Errichtung obliegt der Baufirma.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	07.01.2008-05.05.2008

1.01.55.c **Install. Schacht neben dem Aufzug**

Etwa notwendige Hilfsgerüste (Pfostenlagen) sind durch den Installateur zu veranlassen. Zur Erleichterung dieser Maßnahmen können bereits im Rohbau (Errichtung der Schachtwände) entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Diese Maßnahmen sind von Baufirma und Installateur zu koordinieren.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	17.03.2008-19.05.2008

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

# Diefenbachgasse 36 1150 WIEN

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008		2Q			3Q			
			12	1	2	3	4	5	6	7	8
			G Bestimmung						Plan/Hinw.		

**1.02 Baustelleneinrichtung**

1.02.01 Baustellensicherung ASchG, BauV, KennV

1.02.01.a **Bauzaun herstellen** ASchG, BauV, KennV

Umzäunung des Baustellenbereiches bzw. der Gefährdungsbereiche von Arbeitsstellen. Diese Pposition bezieht sich auf die Abzäunung der Lagerungsfläche auf öffentl.Gut. Die Abzäunung im Innenhof ist gesondert erfasst.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

1.02.01.b **Beschilderung** ASchG, BauV, KennV

Hinweisschilder und Warntafeln aufstellen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

1.02.01.c **Sicherheitskennzeichnung** ASchG, BauV, KennV

Hindernisse (z.B. Gerüste) oder Geräte, die in Verkehrsflächen ragen mit Sicherheitskennzeichnung versehen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

1.02.01.d **Warnleuchten** ASchG, BauV, KennV

Warnleuchten als Dauer- oder Blinklicht während der Dunkelheit verwenden.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

1.02.01.k **Bauzaun zu den Nachbarhöfen**

Im Bereich des Innenhofes bestehen sowohl auf der Nachbarliegenschaft in der Diefenbachgasse als auch in der Ortnergasse angrenzende Höfe bzw. Lichthöfe, welche derzeit mit einer Hofmauer abgegrenzt sind.

Noch vor dem Abbruch dieser Hofmauer sind im Einvernehmen mit den Liegenschaftseigentümern zutrittssichere Bauabzäunungen herzustellen, welche frühestens nach Rohbaufertigstellung des Erdgeschossneubaus wieder entfernt werden dürfen.

Herstellung, Vorhaltung und Abbau obliegen der Baufirma.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-28.01.2008

1.02.02 Ver- und Entsorgung ASchG, BauV

1.02.02.b **Wasserversorgung** ASchG, BauV § 33

Die Entnahmestellen für das Bauwasser sind entsprechend der Lage der bestehenden Steigleitung vor Baubeginn mit der ÖBA festzulegen.

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

# Diefenbachgasse 36 1150 WIEN

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008			2Q			3Q		
			12	1	2	3	4	5	6	7	8
			G Bestimmung						Plan/Hinw.		

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

## 1.02.02.d Müllbeseitigung

ASchG, BauV

Auf Grund der beengten Lage können nur gemeinsam verwendbare Müllcontainer aufgestellt werden.

Die Baufirma sorgt für die ausreichende Vorhaltung dieser Container entsprechend der notwendigen Mülltrennung und sorgt auch für die Abfuhr.

Die Weiterverrechnung der Gebühren an die einzelnen Professionisten ist einvernehmlich zwischen Baufirma und den Professionisten zu klären.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

## 1.02.02.k Baustromverteilung

Durch die Baufirma sind mindestens 2 Baustromverteiler (1x 10G, 1x DG) einzurichten. Von dort aus erfolgt die Verteilung durch die beteiligten Professionsiten. Die Zuleitung zu diesen Verteilern darf keinesfalls offen durch das öffentliche Stiegenhaus geführt werden, sondern ist innerhalb des Baubereiches unterzubringen.

Weiters ist es wegen der Stolpergefahr für alle Professionsiten strikte untersagt, außer für Arbeiten im Stiegenhaus selbst Stromkabel durch das Stiegenhaus zu führen. Stromkabel dürfen unter sonstiger Bedachtnahme auf die Freihaltung der Fluchtwege und der Stolpergefahr im Allgemeinen nur innerhalb des eigentlichen Baubereiches geführt werden.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

## 1.02.03 Sozialeinrichtungen

ASchG 2. Abschnitt/BauV 4. Abschnitt

Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen, Betriebsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung, Aufenthaltsräume, Unterkünfte sowie sanitäre Einrichtungen müssen in einem entsprechenden Zustand versetzt und in diesem erhalten werden. § 155. (2) BauV

Abweichungen für kurzfristige Bauarbeiten

Werden weniger als fünf Arbeitnehmer nicht länger als fünf Tage beschäftigt, finden die Verordnungen über Sanitätsräume, Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte, Aufenthaltsräume, weitere Einrichtungen, allgemeine Bestimmungen über Unterkünfte, Schlafräume in Unterkünften, Aufenthaltsräume in Unterkünften, Krankenstube keine Anwendung. § 158. (3) BauV

### 1.02.03.a Aufenthaltsmöglichkeit in vorh. Räumen

ASchG 2. Abschnitt/BauV 4. Abschnitt

Für den Aufenthalt der Arbeiter sind wegen der beschränkten Platzverhältnisse Mannschaftscontainer auf der Lagerfläche im öffentl. Gut vorzusehen. Unter Beachtung eines möglichen Durchgangs für den Publikumsverkehr durch das Lokal (zeitl. beschränkt), besteht dort die einzige Möglichkeit, innerhalb des Gebäudes Platz für die Unterkunft zu schaffen.

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.



**Diefenbachgasse 36 1150 WIEN**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008			2Q			3Q		
			12	1	2	3	4	5	6	7	8
			G Bestimmung						Plan/Hinw.		

1.02.05.c **Materiallagerung**

Jegliche Materiallagerung - außer für den Zeitraum der unmittelbaren Entladung - im öffentlichen Bereich ist untersagt.

Es darf immer nur soviel Material angeliefert werden, dass dieses mindestens am Tag der Anlieferung an den vorgesehenen Bereich - außerhalb des öffentlichen Bereiches - gebracht werden kann.

Durch Materiallagerungen im Baubereich selbst dürfen weder Fluchtwege verstellt, noch eigene oder Arbeiter fremder Firmen behindert oder gefährdet werden.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

1.02.08 Brandschutz BauV 5. Abschnitt

1.02.08.b **Brennbare Abfälle u.Rückstände** BauV § 44 (1)

Leicht brennbare Abfälle und Rückstände am Arbeitsplatz nur in geringen Mengen erlaubt.

Das Entstehen eines größeren Brandherdes oder das rasche Ausbreiten eines Brandes ist möglichst zu vermeiden. Zünd- oder Wärmequellen sind zu sammeln, von den Arbeitsplätzen zumindest nach jeder Arbeitsschicht zu entfernen und brandsicher zu verwahren. § 44. (1) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

1.02.08.c **Feuerlöschmittel/-geräte** BauV 5. Abschnitt

Feuerlöschmittel (z.B. Löschwasser, Löschsand) und Handfeuerlöscher sind in erforderlicher Anzahl als Baustelleneinrichtung vorzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen BauV § 45 gelten als Vertragsbestandteil.

Diese Mittel und Geräte sind gebrauchsfähig zu halten und müssen erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sein. Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte müssen gut sichtbar, auffallend gekennzeichnet und jederzeit leicht erreichbar sein. § 45. (2) BauV

Feuerlöschgeräte müssen den für sie geltenden Rechtsvorschriften, Handfeuerlöscher überdies den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 45. (3) BauV

Zum Löschen von Feststoff-, Flüssigkeits-, Gas- oder Leichtmetallbränden dürfen nur die für die jeweilige Brandklasse geeigneten Feuerlöschmittel verwendet werden. § 45. (4) BauV

Bei besonders brandgefährlichen oder explosionsgefährlichen Arbeitsvorgängen oder Arbeitsverfahren müssen Löschdecken oder mit Wasser gefüllte geeignete Behälter in ausreichender Anzahl leicht erreichbar bereitgestellt sein. § 45. (5) BauV

Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muss eine ausreichende Zahl von Arbeitnehmern vertraut sein. § 45. (7) BauV

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

**Diefenbachgasse 36 1150 WIEN**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008			2Q			3Q			
			12	1	2	3	4	5	6	7	8	9
			G Bestimmung									Plan/Hinw.
		Feuerlöschgeräte und Feuerlöschanlagen sind mindestens alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung (§ 151) zu unterziehen. § 45. (8) BauV										
	<b>Beauftragt</b>	<b>Maßnahmendauer</b>										
		12.11.2007-01.09.2008										

**1.03 Hochgelegene Arbeitsplätze/Zugänge(Gerüste)**

Allgemeines

Gerüste müssen in dem für die Ausführung der Arbeiten und dem Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Umfang nach fachmännischen Grundsätzen und gemäß den anerkannten Regeln der Technik bemessen sein und errichtet werden. § 55. (1) BauV

An dieser Stelle sei vor allem auf die ÖNORM B 4007 Gerüste verwiesen.

Für Gerüste dürfen nur einwandfreie, ausreichend tragfähige Gerüstbauteile verwendet werden. Gerüstbauteile aus Holz müssen aus gesundem, vollkommen entrindetem, im erforderlichen Mindestquerschnitt nicht geschwächtem Holz bestehen. Gerüstbauteile aus Metall dürfen keine Mängel aufweisen, durch die Ihre Festigkeit beeinträchtigt wird. Sie müssen einen entsprechenden Korrosionsschutz haben. § 55. (2) BauV

Standgerüste sind ausreichend zu versteifen. Verstrebungen müssen in der Nähe der Kreuzungspunkte der für die Standsicherheit maßgeblichen waagrechten und lotrechten Konstruktionsglieder mit diesen fest verbunden sein sowie die auftretenden Kräfte aufnehmen und weiterleiten können. Versteifungen dürfen erst beim Abbau des Gerüsts und abgestimmt auf diesen entfernt werden. § 55. (3) BauV

Standgerüste müssen freistehend standsicher aufgesteift oder an dem einzurüstenden Objekt sicher, insbesondere Zug- und druckfest, verankert sein. Bei Verkleidung der Gerüste durch Netze, Planen oder Schutzwände ist die erhöhte Beanspruchung durch Wind zu berücksichtigen. § 55. (4) BauV

Durch Netze und Planen erhöht sich die Windangriffsfläche auf das Dreifache (bei Netzen) und das Siebenfache (bei Planen).

Verankerungen dürfen nur an standsicheren und für die Verankerung geeigneten Bauteilen befestigt werden, die Befestigung an Schneefangrechen, Blitzableitern, Dachrinnen, Fallrohren, Fensterrahmen und nicht tragfähigen Fensterpfeilern ist unzulässig. § 55. (5) BauV

**Statischer Nachweis**

Für verankerte Systemgerüste, das sind verankerte Gerüste, in dem einige oder alle Abmessungen durch Verbindungen oder durch fest an den Bauteilen angebrachte Verbindungsmittel vorbestimmt sind, muss vor der erstmaligen Aufstellung ein statischer Nachweis erstellt sein. § 56. (1) BauV

Der statische Nachweis gemäß Abs. 1 ist von einer fachkundigen Person zu erstellen. § 56. (2) BauV

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

**Diefenbachgasse 36 1150 WIEN**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008		2Q			3Q			
			12	1	2	3	4	5	6	7	8
			G Bestimmung						Plan/Hinw.		

Für Gerüste und Gerüstbauteile, die von der Regelausführung oder vom statischen Nachweis nach Abs. 1 abweichend errichtet werden, muss von einer fachkundigen Person ein. statischer Berechnung erstellt werden. § 56. (3) BauV

Werden Gerüste mit Netzen, Planen oder Schutzwänden verkleidet, muss von einer Person eine statische Berechnung erstellt werden. § 56. (4) BauV

Richtlinie 2001/45/EG, Anhang Pkt 4.3.2: t

Je nach Komplexität des gewählten Gerüsts ist von einer sachkundigen Person ein Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau zu erstellen. Dabei kann es sich um einen allgemeinen Anwendungsplan handeln, der durch Detailangaben für das jeweilige Gerüst ergänzt wird.

Als Neuerung fordert die FU einen "Plan", sinnvoll interpretiert als Aufstellenanleitung; je nach "Komplexität" des Gerüsts.

**Gerüstlagen**

Gerüstbelagteile müssen über die gesamte Gerüstbreite, dicht aneinander und so verlegt sein, dass sie nicht herabfallen, kippen, sich' verschieben oder zu stark durchbiegen können. Beläge müssen gesichert sein, wenn sie durch Wind oder sonstige Belastung abgehoben werden können. Um Bauwerksecken müssen Gerüstlagen in voller Breit herumgeführt werden. § 57. (1) BauV

Werden als Gerüstbelag Pfosten verwendet, müssen diese mindestens 20cm breit, mindestens 5cm dick und parallel besäumt sein. Die Verringerung der Dicke infolge Herstellungstoleranz, Abnützung und Schwinden darf höchstens 5 Prozent betragen. Die Pfosten müssen an den Auflagern einen Überstand von mindestens 20cm aufweisen, an den Endauflagern darf der Überstand höchstens 30cm betragen. Die Auflager der Pfosten dürfen bei Fanggerüsten nicht mehr als 1,50m bei Schutzdächern und Arbeitsgerüsten nicht mehr als 3,00 m voneinander entfernt sein. § 57. (2) BauV

Andere Gerüstbeläge dürfen verwendet werden, wenn sie insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Durchbiegung den Pfostenbelägen mindestens gleichwertig sind. § 57. (3) BauV

1.03.01 Arbeitsgerüste-Verwendung

BauV 7. Abschnitt

1.03.01.p **Dachschutzgerüst-Abbruch-Hof**

Die Baufirma errichtet während des Abbruchs der bestehenden Dachkonstruktion ein hofseitiges Schutzgerüst. Diese besteht solange , bis es dem wachsenden Rohbau der hofseitigen Zubauten im Weg ist. Anschließend übernehmen die mitwachsenden Schutzgerüste der Zubauten im Hof die Schutzfunktion.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	03.12.2007-28.01.2008

1.03.01.q **Schutzgerüste-hofseitiger Rohbau**

Die Baufirma errichtet die notwendigen Schutzgerüste für den wachsenden Rohbau der hofseitigen Zubauten und setzt dieses mit dem wachsenden Rohbau laufend um. Die

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.



# Diefenbachgasse 36 1150 WIEN

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008		2Q			3Q			Plan/Hinw.
			12	1	2	3	4	5	6	7	

G Bestimmung

		höchste Lage ist die Decke ü. 3OG. Nach Errichtung des Rohbaues im 1.DG ist das endgültige Fassadengerüst einschl. Dachfangnetz aufzustellen.									
<b>Beauftragt</b>	<b>Maßnahmendauer</b>										
		14.01.2008-24.03.2008									

## 1.03.01.r Fassadengerüst-Strasse

Die Baufirma errichtet das strassenseitige Fassadengerüst Front Diefenbachgasse und Ortnergasse. Dieses ist auf der ganzen Länge auf ein Passagegerüst (Passantenschutz) zu stellen.

<b>Beauftragt</b>	<b>Maßnahmendauer</b>										
		26.11.2007-26.05.2008									

## 1.03.01.s Dachfanggerüst-Strasse

Am oberen Ende des Fassadengerüsts ist ein Dachfanggerüst (Fangnetz) anzubringen.  
 Zu beachten ist, dass bereits für die Abtragearbeiten der bestehenden Dachkonstruktion ein Fangnetz in entsprechender Höhenlage notwendig ist.  
 Da die zukünftige Traufe der neuen Dachkonstruktion ca. 1,0 m höher liegt, ist das Fanggerüst entweder sofort oder später an die neue Höhenlage anzupassen.

<b>Beauftragt</b>	<b>Maßnahmendauer</b>										
		26.11.2007-12.05.2008									

## 1.03.01.t Fassadengerüst-Hof

Die Baufirma errichtet das hofseitige Fassadengerüst. Zu beachten ist, dass das endgültige Fassadengerüst erst nach Herstellung des Rohbaues bis einschl. 1DF möglich ist.

<b>Beauftragt</b>	<b>Maßnahmendauer</b>										
		31.03.2008-26.05.2008									

## 1.03.01.u Dachfanggerüst-Hof

Am oberen Ende des Fassadengerüsts ist ein Dachfanggerüst (Fangnetz) anzubringen.

<b>Beauftragt</b>	<b>Maßnahmendauer</b>										
		31.03.2008-19.05.2008									

## 1.05 Absturzgefahr

BauV § 7, 8, 9, 10 und § 30

1. Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§8), Abgrenzungen (§9) oder Schutzeinrichtungen (§10) anzubringen. §7 (1) BauV.
2. Absturzgefahr liegt vor, bei: §7 (2) BauV
  - 2.1 Öffnungen und Vertiefungen (eher kleinere Öffnungen sind gegen Hineintreten bzw. Ausgleiten, bei grösseren Öffnungen auch gegen Hindurchfallen zu sichern.
  - 2.2 über Gewässern oder anderen Stoffen
  - 2.3 an Wandöffnungen, Stiegenläufen, Podesten, € bei mehr als 1,00m Absturzhöhe
  - 2.4 an sonstigen Arbeitsplätzen, Verkehrswegen mit mehr als 2,00m Absturzhöhe
3. Sinnvoll ist es daher nach der Deutschen Regelung auch in Österreich Öffnungen mit max. 9m<sup>2</sup> Fläche oder Öffnungen bis zu einer Breite von 3m zu sichern.
4. Bei Entfernung von Sicherheitseinrichtungen gegen Absturz sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

**Diefenbachgasse 36 1150 WIEN**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008		2Q			3Q		Plan/Hinw.
			12	1	2	3	4	5	6	

G Bestimmung

(Anseilschutz), zu treffen. § 30 BauV. Dies kann auf Arbeiten, deren Aufwand unverhältnismäßig niedriger ist als die Absturzsicherung, zutreffen.  
 5. Bei Herstellung von Mauern oder Stockwerksdecken können Sicherungen unter folgenden Punkten entfallen: §7 (5) BauV  
 5.1 bei Mauern über die Hand bis zu einer Absturzhöhe von 7,00m.  
 5.2 bei sonstigen Arbeiten bis zu einer Absturzhöhe von 5,00m  
 6. Jedoch sind bei Dacharbeiten technische Absturzsicherungsmaßnahmen notwendig, sofern eine Absturzhöhe von 3,00m überschritten wird. §87 BauV  
 1.05.01 Absturzsicherungen BauV § 7 ff  
 Absturzsicherungen:

1.05.01.a **Abdeckungen** BauV § 8 (1)

Tragsichere und unverschiebbare Abdeckungen von Öffnungen und Vertiefungen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

1.05.01.b **Umwehungen (Geländer)** BauV § 8

Umwehungen an den Absturzkanten bestehen aus Brust-, Mittel- und Fußwehren. Die Bestimmungen des § 8 hinsichtlich der Ausbildung und Bemessung von Wehren sind einzuhalten.

Brust-, Mittel- und Fußwehren müssen aus widerstandsfähigem Material hergestellt und so befestigt sein, dass sie nicht unbeabsichtigt gelöst werden können. Brustwehren müssen mind. in 1,00m Höhe über den Arbeitsplätzen angebracht werden und für eine waagrecht angreifende Kraft von 0,30k N bemessen sein. Fußwehren müssen mind. 12cm hoch sein. Die Mittelwehren müssen so angebracht werden, dass die lichten Abstände zwischen den Wehren nicht mehr als 47cm betragen. §8 (2) BauV  
 Wehren, die durch Aufstecken, Nägel oder Klammern befestigt sind, dürfen nur von der Gerüstinnenseite aus befestigt werden, denn somit werden die Wehren bei Belastung an die Steher gedrückt.

Ketten und Seile sind als Wehren im Allgemeinen nicht zulässig. Einzige Ausnahme im Stahl-, sowie im Turm- und Schornsteinbau. Hierbei sollen jedoch mind. 3 Backenzahnklemmen verwendet werden. §8 (3) BauV

Bei Fensteröffnungen gilt ein Parapet mit einer Höhe von mindestens 85cm als geeignete Absturzsicherung. §8 (4) BauV

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

2 **Arbeiten mit besonderen Gefahren**

2.11 **Abbrucharbeiten** BauV 16. Abschnitt

2.11.10 Abbrucharbeiten im Dachgeschoss

2.11.10.a **Abbruch der Feuermauern**

Die Standsicherheit der Feuermauern ist nur im Zusammenhang mit dem bestehenden Dachstuhl gegeben. Der Abbruch der Feuermauern hat daher Hand in Hand mit dem Abbruch des Dachstuhls zu erfolgen und muss diesem vorausgehen.

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

**Diefenbachgasse 36 1150 WIEN**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008			2Q			3Q					
			12	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
			G Bestimmung									Plan/Hinw.		
		Keinesfalls darf der Abbruch des Dachstuhls zur Gänze vor dem Abbruch der Feuermauern erfolgen, so dass diese alleine stehenbleiben.												
	<b>Beauftragt</b>	<b>Maßnahmendauer</b>												
		03.12.2007-17.12.2007												

2.11.10.b **Teilabbruch der Kamine**

Die Kamine werden großteils nur bis zum Niveau der zukünftigen Zwischendecke abgebrochen. Dieser Teilabbruch sollte nach Möglichkeit noch vom bestehenden Dachstuhl aus erfolgen, da hier eine Arbeitsgerüstung leichter möglich ist. Erfolgt der Abbruch jedoch nach dem Abbruch des Dachstuhls über ein gesondertes Arbeitsgerüst, so sind die dann freistehenden Kamine gegen Umstürzen mittels Schrägpölung in beiden Richtungen zu sichern.

Beauftragt	Maßnahmendauer													
	03.12.2007-17.12.2007													

2.11.11 Abbruch im Bestand

2.11.11.a **Abbruch tragender Wände**

Beim Abbruch tragender Wände ist zu prüfen, ob diese ohne statische Begleitmaßnahmen abgebrochen werden dürfen. Beim Abbruch mit statischen Begleitmaßnahmen (z.B. Auswechslungen), sind diese nach den Statikerplänen zuerst durchzuführen. Erst nach Wirksamkeit der Auswechslung oder einer dementsprechenden Pölung (Nadelung) dürfen die darunterliegenden Mauerwerksteile abgebrochen werden.

Beauftragt	Maßnahmendauer													
	12.11.2007-01.09.2008													

2.12 **Erd- und Felsarbeiten**

BauV 6. Abschnitt

2.12.10 Baugrube Liftschacht

2.12.10.a **Pölung**

Auf Grund der Platzverhältnisse kann die Baugrube für den Liftschacht nur nach einer Seite frei geböscht werden. Die andere Seite muß gepölt werden.

Diese Pölung ist so auszuführen, dass die Errichtung des Schachtes sowie die anschließende Abdichtung der Fugen zum Bestand und die Hinterfüllung möglich ist.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist von der Baufirma ein Plan über die vorgesehene Pölung vorzulegen. Dieser Plan ist von der ÖBA freizugeben.

Die Pölung ist im LV in eigener Position ausgeschrieben.

Beauftragt	Maßnahmendauer													
	03.12.2007-17.12.2007													

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.

**Diefenbachgasse 36 1150 WIEN**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

14.06.2007

SiGeNr.	Gefährdung Maßnahme	Beschreibung	2008											
			12	1	2	3	2Q		4	5	6	3Q		7
			G Bestimmung										Plan/Hinw.	

- 2.13 **Beton- und Stahlbetonarbeiten** BauV 9. Abschnitt, § 147
- 2.13.03 Lotrechte Bewehrungsstähle
- 2.13.03.a **Bügelartiges Ende (Abdecken)**

Gemäß § 6 Absatz 4 BauV sind lotrechte Bewehrungsstähle an ihrem oberen Ende bügelartig (Haken) auszubilden. Wenn dies technisch nicht möglich ist, sind geeignete Abdeckungen herzustellen, oder die Stähle umzubiegen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

- 2.13.10 Stahlbetonwände im Bestand
- 2.13.10.a **Arbeitsreihenfolge**

Zur Gebäudeaussteifung werden 2 durchgehende Stahlbetonwände ab Fußboden Keller bzw. Fußboden Erdgeschoss bis ins Dachgeschoß hergestellt. Zu diesem Zweck müssen die Geschosdecken geöffnet und wieder geschlossen werden. Es handelt sich um Holztraversedecken.

Die Arbeiten sind in eigener Position im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Öffnen der Decke in jenem Geschoss, in dem die Wand hergestellt werden soll ( z. B. Öffnen der Dü2OG, Wandherstellung im 2OG).
2. Herstellen der Wand
3. Schließen der Decke unmittelbar nach dem Ausschalen der Wand.
4. Erst dann Öffnen der Decke im nächsten Geschoß usw.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

- 2.14 **Montagearbeiten(Stahl, Holz, Betonfertig.)** BauV 10. Abschnitt
- 2.14.10 Mauer-u.Pfeilerauswechslungen
- 2.14.10.a **Pöhlung (Nadelung)**

In all jenen Fällen, in denen aus statischen Gründen nicht gefahrenfrei halbseitig gearbeitet werden kann, sind Pöhlungen mittels Nadelträgern durchzuführen. Falls keine näheren statischen Angaben vorliegen, sind diese Pöhlungen durch einen befugten Ziviltechniker auf Kosten der ausführenden Firma zu berechnen.

Beauftragt	Maßnahmendauer
	12.11.2007-01.09.2008

**Legende:** Gewählte Maßnahmen und Positionen werden fett gedruckt, G = gemeinsame Maßnahme.